

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Infolge des gesetzlichen Auftrags aus dem Psych-Entgeltgesetz vom 21.07.2012 gemäß § 118a SGB V und der in diesem Zusammenhang im Bundesschiedsamt nach § 89 Abs. 4 SGB V getroffenen Vereinbarung nach § 118a SGB V zur Ermächtigung geriatrischer Institutsambulanzen zur ambulanten spezialisierten geriatrischen Diagnostik hat der Bewertungsausschuss in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 den EBM um einen neuen Abschnitt 30.13 (Spezialisierte geriatrische Diagnostik und Versorgung) erweitert.

Neben einer Leistung für die Abklärung vor der Durchführung eines spezialisierten Assessments zwischen dem überweisenden Vertragsarzt / der überweisenden Vertragsärztin (Gebührenordnungsposition 30980) und der Geriatrischen Institutsambulanz bzw. dem spezialisierten geriatrischen Vertragsarzt / der spezialisierten geriatrischen Vertragsärztin (Gebührenordnungsposition 30981) beinhaltet der Abschnitt 30.13 eine Leistung für ein weiterführendes geriatrisches Assessment mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 60 Minuten (Gebührenordnungsposition 30984). Für eine evtl. erforderliche Fortsetzung des weiterführenden geriatrischen Assessments werden je weitere vollendete 30 Minuten bis zu einem zeitlichen Umfang von höchstens 180 Minuten ergänzend Zuschläge (Gebührenordnungspositionen 30985 und 30986) bereitgestellt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird zudem eine Leistung für die Einleitung und Koordination der Therapiemaßnahmen und Umsetzung der Vorgaben aus dem Behandlungsplan nach einem weiterführenden geriatrischen Assessment in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2016 in Kraft.